

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 24.01.2025

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.		
Dokumenten ID	186058		
Verantwortliche Einrichtung	Fakultät G, Prorektorat Studium und Lehre		
Verantwortlicher	Prorektorat Studium und Lehre		
Bearbeiter/Ersteller	Referentin Prorektorat Studium und Lehre		
gültig ab	01.09.2025	gültig bis	
beschlossen von	Senat	beschlossen am	24.01.2025
Änderungsdatum / Erstellungsdatum	30.01.2025		
Satzungsänderung zur SPO-Version	SPO für Bachelorstudiengänge, 21.0		
Vertraulichkeitsstufe	Extern		
Sprache	de		
Schlagworte	Bachelor; Studiengang; Studium; Ordnung		
Zielgruppe	Studierende der THU		

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Neuer § 61 „Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL)“ der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.....	1
Artikel 2 Inkrafttreten	3

Aufgrund von §19 Abs.1 Nr.9 und §32 Abs.3 S.1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Art.8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S.26, 43), hat der Senat der Technischen Hochschule Ulm die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor der Technischen Hochschule Ulm hat dieser Satzung gemäß §32 Abs.3 S.1 des Landeshochschulgesetzes am 24.01.2025 zugestimmt.

Die Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 21.08.2024 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Neuer §61 „Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL)“ der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 136 Semesterwochenstunden. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten in sieben Semestern.
- (2) Ab dem 3. Lehrplansemester können Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache durchgeführt werden, die dann jeweils die entsprechenden deutschsprachigen Lehrveranstaltungen ersetzen. Bis zum Beginn des Hauptstudiums ist ein Englischniveau von B2 oder höher durch den Einstufungstest (§18) oder Ablegen einer entsprechenden Modulprüfung nachzuweisen.
- (3) Im 3. Lehrplansemester erfolgt die Wahl des Studienschwerpunkts. Der Schwerpunkt dient der Ausrichtung des Studiums nach der persönlichen Neigung jedes Studierenden. Jeder Studienschwerpunkt besteht aus 5 Modulen à 5 ECTS. Die für einen Studienschwerpunkt zugehörigen wählbaren Module werden in einem Katalog der Fakultät veröffentlicht.
- (4) Das Studium kann in folgenden Schwerpunkten gemäß §61 (3) vertieft werden
 - International Business
 - Entrepreneurship
 - Nachhaltigkeit
 - Produktion
 - Medizintechnik
 - Informatik & Data Mining

Der jeweils gültige Katalog von den in diesen Schwerpunkten angebotenen oder anerkannten Modulen inklusive zugehöriger Studien- und Prüfungsleistungen wird jährlich von der Fakultät veröffentlicht.

- (5) Die Wahlpflichtmodule WF1 und WF2 können aus einem Angebot von 6 Modulen gewählt werden (vgl. §61 (6)). Die Wahlpflichtmodule WF3 und WF4 können aus einer von der Fakultät veröffentlichten Liste an Modulen gewählt werden, die inhaltlich aus dem Bereich Sprachen, Wirtschaft, Soziales sowie studienzielrelevanter verwandter Fachbereiche stammen.

(6) Die Wahlpflichtmodule 1 und 2 gemäß §61 (5) können aus folgendem Angebot gewählt werden; Module, die bereits über einen gewählten Schwerpunkt abgedeckt sind, können nicht als Wahlpflichtfach eingebracht werden:

- Elements of Complex Systems Simulation
- Game Theory
- Steuern
- Qualitätsmanagement
- Data-Driven Storytelling & Dashboarding
- Cross-Cultural-Management.

(7) Im Praxisprojekt im Umfang von mindestens 100 Präsenztagen (§4 (2)) sollen Prozesse im betrieblichen oder institutionellen Umfeld kennengelernt werden. Während des Praxissemesters können ein großes oder mehrere kleinere Projekte beim Praxispartner realisiert werden, die in Bezug zu einem der Themengebiete aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre stehen.

(8) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Das Grundstudium umfasst die Module bis zum Ende des zweiten Lehrplansemesters, das Hauptstudium alle Module ab dem dritten Lehrplansemester.

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL)											
Modul / Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Kreditpunkte im Ausbildungssemester (Studienbeginn Wintersemester)							Studien- leistung	Prüfungs- leistung
			1	2	3	4	5	6	7		
Betriebswirtschaftslehre	V	4	5								K
Volkswirtschaftslehre	V	4	5							LN	K
Wirtschafts- und Privatrecht	V	4	5								K
Wirtschaftsmathematik	V+Ü	4	5							LN	K
Grundlagen des Marketing	V	4	5								K
Orientierung im Wirtschaftsstudium	S	4	5								BE + RE
Externes Rechnungswesen	V	4		5						LN	K
Beschaffung, Produktion und Logistik	V	4		5							K
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	V+L	4		5						ST	K
Gründergarage 2.0	S	4		5							BE + RE
Statistik	V+Ü	4		5						LN	K
Programmieren 1	V+L	4		5						LA	K
Investition und Finanzierung	V	4			5					LN	K
Führung, Personal und Organisation	V	4			5						K
Strategische Unternehmensführung	V	4			5					LN	RE + BE + K
Fachenglisch *	V	4			5					LN	K
Operations Research	V+L	4			5						K
Datenbanken	V	4			5					LN	K
Internes Rechnungswesen und Controlling	V	4				5					K
Quantitatives Marketing	V+L	4				5				LN	K
Process and Project Excellence *	V+L	4				5				LN	K
Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten	S	4				5					ST + RE
Schwerpunkt, 1. Modul	V	4				5					Abs.4
Schwerpunkt, 2. Modul	V	4				5					Abs.4
Praxisprojekt	P						25			BE + RE	
Praxissemesterarbeit	S	2					5				

Financial Risk Management *	V	4						5		LN	K
Business Analytics *	V+L	4						5		LN	M
Schwerpunkt, 3. Modul	V	4						5			Abs.4
Schwerpunkt, 4. Modul	V	4						5			Abs.4
Wahlpflichtmodul 1	V	4						5			§30
Wahlpflichtmodul 2	V	4						5			§30
Schwerpunkt, 5. Modul	V	4							5		Abs.4
Wahlpflichtmodul 3	V	4							5		§30
Wahlpflichtmodul 4	V	4							5		§30
Seminar zur Bachelorarbeit	S	2							3		BE, RE
Bachelorarbeit									12		§23 (3)
SUMMEN		136	30	30	30	30	30	30	30		
Die mit * gekennzeichneten Module werden in englischer Sprache gehalten.											

(9) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem das Praxisprojekt abgeschlossen wurde, zu erbringen.

(10) Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung (§19(2)) sowie der Bachelorprüfung werden die einzelnen Module entsprechend der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

(3) Bis dahin gelten die genannten Vorschriften für die jeweiligen Studiengänge in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung

Ulm, den 24.01.2025

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 29.01.2025.

Ulm, den 24.01.2025

gez. Ch. E. Wolff

Dr. Christian Elmo Wolff (Kanzler)